

# HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Coburg

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Coburg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	153.928.650 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	156.357.250 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.428.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	126.756.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	141.400.800 Euro
und einem Saldo von	- 14.644.000 Euro
b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.721.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.856.200 Euro
und einem Saldo von	- 16.134.800 Euro
c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.022.100 Euro
und einem Saldo von	6.977.900 Euro
d) und dem <b>Saldo</b> des Finanzhaushalts von	- 23.800.900 Euro

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 13.898.500 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v.H. |

### 2. Gewerbsteuer

310 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Coburg, 27.06.2016

STADT COBURG



Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister